

Wichtige Mitteilungen

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Betr.: Betätigung von Reisebuchhandels-Vertretern in der Untersteiermark

Der Beauftragte für Volksaufklärung und Propaganda beim Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark hat die Reichsschrifttumskammer gebeten, dem Reise- und Versandbuchhandel folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Durch unliebsame Vorkommnisse, hervorgerufen durch unkorrekte Arbeit von Vertretern, hat sich der Beauftragte für Volksaufklärung und Propaganda beim Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark entgegen der bisher geübten Freizügigkeit in der Erteilung von Arbeitsbescheinigungen für die Entsendung von Reisebuchhandels-Vertretern in die Untersteiermark im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen entschlossen, alle Anträge auf Zulassung für den Einsatz von Reisebuchhandels-Vertretern aus dem Altreichsgebiet und aus den angrenzenden Gauen des ehemaligen Österreich bis auf weiteres grundsätzlich abzulehnen.

Die Firmen des Reisebuchhandels werden auf die Beachtung der vorstehenden Mitteilung aufmerksam gemacht. Im Falle weiterer Zuwiderhandlungen wird auf diese Mitteilung Bezug genommen werden. Die Verlagsvertreter werden hiervon nicht betroffen.

Leipzig, den 15. Mai 1942

I. A.: Dr. Grewe

Betr.: Fernunterrichtswerk „Der deutsche Buchhandel — Briefe zur Berufsförderung“

Die Anzahl der von der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, herausgegebenen Unterrichtsbriefe wird auf Kriegsdauer auf fünfzehn Briefe beschränkt. Zum Ausgleich ist der Inhalt und Umfang der erscheinenden Briefe über das ursprünglich Vorgesehene hinaus erweitert worden. Bisher sind erschienen:

- Brief 1: Die Organisation des Deutschen Buchhandels
- „ 2: Grundbegriffe der Bibliographie
- „ 3: Arbeitsmittel — Arbeitsmethoden
- „ 4: Wie lerne ich Bücher kennen und wie lese ich?
- „ 5: Buchgewerbliche Grundbegriffe
- „ 6: Die Gestalt des Buches
- „ 7: Buchhändlerische Verkehrsordnung und buchhändlerische Verkaufsordnung
- „ 8: Allgemeines und buchhändlerisches Wirtschaftsrecht.

In Vorbereitung sind:

- Brief 9/10: Der buchhändlerische Verkehr
- „ 11: Grundbegriffe des Rechnungswesens
- „ 12: Die Arbeit im Sortiment
- „ 13: Der Verlag und seine Organisation
- „ 14: Gliederung und Aufgabe des Zwischenbuchhandels
- „ 15: Grundbegriffe der Buchwerbung.

Die vorgesehenen „Hefte zur Wiederholung und Prüfung des Stoffes“ fallen während des Krieges weg. Um so wichtiger ist es, den in den Lehrbriefen dargebotenen Stoff gründlich durchzuarbeiten und außerdem zur weiteren Klärung und Vertiefung zu den Fachbüchern zu greifen, die in den Schrifttumsnachweisen angegeben sind. Es bedarf auf seiten des Teilnehmers des von Zeit zu Zeit wiederholten Lesens aller Unterrichtsbriefe. Bei Pflichtteilnehmern gehört es zu den Aufgaben der Lehrfirmen und der mit der Ausbildung beauftragten Buchhändler, dies nachzuprüfen.

Nr. 107/108, Donnerstag, den 21. Mai 1942

Anmeldungen zur Teilnahme am Unterrichtswerk sind noch jederzeit und aus allen Reichsgauen sowie besetzten Gebieten möglich.

Buchhandelslehrlinge und Hilfskräfte, die sich ab Herbst 1942 der Gehilfenprüfung zu unterziehen gedenken und bisher die „Briefe zur Berufsförderung“ noch nicht von der Reichsschrifttumskammer zugesandt erhalten haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich zu melden. Bei den Anmeldungen zum Fernunterrichtswerk ist in allen Fällen der vollständige Name, die Beschäftigungsfirma und die Nummer des Ausweises der Reichsschrifttumskammer anzugeben, ebenso auf dem Abschnitt bei der Einzahlung des Bezugspreises (zur Zeit RM 9.—) durch die Beschäftigungsfirma.

Leipzig, den 16. Mai 1942

I. A.: Dr. Grewe

Betr.: Aufnahme buchhändlerischer Hilfskräfte als ordentliche Buchhändler

Im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 33 vom 8. Februar 1941 war in den Ausführungen zum Aufruf des Leiters des Deutschen Buchhandels wegen der Beschäftigung von buchhändlerischen Hilfskräften, die sich der Gehilfenprüfung unterziehen und dadurch Anerkennung als ordentliche Buchhändler finden wollen, darauf hingewiesen worden, daß der Besuch der Arbeitswoche nach Ablegung der Gehilfenprüfung im Arbeitsbuch vermerkt würde.

Der Ordnung halber wird hierzu festgestellt, daß die Teilnahme an einer Arbeitswoche für buchhändlerische Hilfskräfte, die ihre Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, nicht im Arbeitsbuch, sondern im Lehrlingspaß vermerkt wird, der für jede buchhändlerische Hilfskraft zu führen ist, sofern diese die Absicht hat, sich der Gehilfenprüfung zu unterziehen. Wann diese Arbeitswochen für ehemalige Hilfskräfte beginnen, wird noch im Börsenblatt bekanntgegeben werden.

Leipzig, den 15. Mai 1942

I. A.: Dr. Grewe

Betr.: Zustellung einer Entscheidung

Bei der Reichsschrifttumskammer — Abteilung III — in Leipzig ist eine gegenüber Rudolf Dittert, Wien 25-Atzgersdorf, Kirchenplatz 9, ergangene Entscheidung für diesen niedergelegt.

Dittert wird aufgefordert, die Entscheidung bis spätestens 10. Juni 1942 abzuholen bzw. sich nachsenden zu lassen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Entscheidung als zugestellt.

Leipzig, den 30. April 1942

I. A.: Dr. Grewe

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Einzelhandel mit Zeitungen und Zeitschriften

Wir weisen erneut darauf hin, daß für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften ein Mitglieds- oder Berechtigungsausweis der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels notwendig ist. Nummer und Ausstellungsdatum des Ausweises sind dem Verlag auf Anfordern mitzuteilen.

Diese Bestimmung gilt vorläufig nicht für Firmen, die in den Gebieten Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Süd-Steiermark, Reichskommissariat Ostland, Ukraine oder im Generalgouvernement ansässig sind. Im Protektorat Böhmen und Mähren müssen Firmen, deren Inhaber Reichsdeutsche sind, einen Ausweis besorgen.

Leipzig, den 14. Mai 1942

Dr. Heß